

Amts- blatt



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 7		Freyung 30.04.2025	55. Jahrgang
Datum	Inhalt		Seite
24.03.2025	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau für das Haushaltsjahr 2025		24
03.04.2025	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Schulverbandes Hinterschmiding-Grainet		25
17.04.2025	Übung der Bundeswehr vom 09.05. – 10.05.2025		26

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau für das Haushaltsjahr 2025

Vom 24. März 2025

Auf Grund von § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 706.100 € und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 94.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage Klärwerk Spiegelau
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 426.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist der Frischwasserbrauch des Vorjahres (§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung).

(2) Betriebskostenumlage Dezentrale Unterkunft
Der durch Mieten und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist 55% Gemeinde Spiegelau und 45% Gemeinde St. Oswald - Riedlhütte

(3) Investitionsumlage Klärwerk Spiegelau
Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte (EGW) (§19 Abs. 1 der Verbandssatzung).

(4) Investitionsumlage Dezentrale Unterkunft
Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist 55% Gemeinde Spiegelau und 45% Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Spiegelau, 24. März 2025

Zweckverband Klärwerk Spiegelau

Roth

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Spiegelau einsehbar.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Schulverbandes Hinterschmiding-Grainet

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art 40 KommZG sowie

Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 320.000,- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.300,- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 254.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 207 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.228,99 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 19.03.2025, Az. 21-941.3).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort im Rathaus Hinterschmiding, Dorfplatz 23, Zimmer 105, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Hinterschmiding, 03.04.2025

Schulverband Hinterschmiding-Grainet

Schano

Schulverbandsvorsitzender

Übung der Bundeswehr vom 09.05. – 10.05.2025 Manövermeldung

Die Bundeswehr führt vom 09.05.2025 bis 10.05.2025 eine Marschübung von Freyung Richtung Grafenwöhr durch. Am 16.05.2025 erfolgt die Rückverlegung von Grafenwöhr auf Freyung.

Übungsart:

Freilaufende Bataillonsübung;

Schwerpunkt: Marschübung

Übungszeitraum:

09. bis 10.05.2025 und 16.05.2025

Betroffene Landkreise und Städte:

Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Deggen-
dorf, Landkreis Regen, Landkreis Passau, Landkreis
Cham, Landkreis Straubing, Landkreis Dingolfing-
Landau, Landkreis Weiden, Landkreis Regensburg,

Landkreis Schwandorf, Landkreis Amberg-Sulz-
bach, Landkreis Neumarkt i.d. Oberpfalz, Landkreis
Neustadt a.d. Wn.

Hauptaktionsraum:

Vorgenannte Landkreise

Anzahl/Art Fahrzeuge:

80 Radfahrzeuge

Truppenstärke gesamt:

220 Soldaten in mehreren Gruppen

Übungsraum:



Hinweise:

Es ist kein Einsatz von Manövermunition oder Leucht- und Signalmunition vorgesehen. Fahrzeugbewegungen durch Klein-KFZ finden lediglich zur Verbringung und Marschüberwachung auf dafür vorgesehenen Wegen statt. Eine Behinderung des zivilen Verkehrs ist zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. In medizinischen Notfällen die nicht selbst, zeitgerecht behandelt werden können, wird auf die zivile Rettungskette zurückgegriffen.

Marschkolonnen der Bundeswehr sind mit Flaggen an den Seiten der Fahrzeuge gekennzeichnet, wobei das erste Fahrzeug bis zum vorletzten Fahrzeug mit einer blauen Flagge, das letzte Fahrzeug mit einer grünen Flagge gekennzeichnet ist. Eine Marschkolonne ist als ein ganzes Fahrzeug zu behandeln. Es ist verboten die Kolonne fahrzeugweise zu überholen und zwischen die einzelnen Fahrzeuge der Kolonne zu fahren oder einzubiegen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischen Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des

Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend schriftlich bei der Gemeinde anzumelden. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihr eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Freyung, den 17.04.2025

Landratsamt Freyung-Grafenau

Scheichenzuber-Art

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
 Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
 Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
 E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
